

Jürgen Reith
Norfer Weg 98
41468 Neuss

Herrn
Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Neuss, 29.03.2014

Schulsportanlage des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

mit Schreiben vom 11.12.2013 antworten Sie mir, daß es sich bei den Planungen für die Schulsportanlage des Norbert-Gymnasiums um die Ertüchtigung dieser Anlage handelt. Weiter schreiben Sie, daß diese Planungen nicht umstritten sind, sondern deren Umsetzung grundsätzlich befürwortet wird und nach Ihrer Kenntnis große Teile der Streuobstwiese nicht in Anspruch genommen werden.

Keine drei Monate später rücken Sie von diesen Planungen ab und planen nun eine weit größere Sportanlage unter Inanspruchnahme großer Teile freier und wertvoller Landschaft, die landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Anlage und deren Eingriff in die Natur ist allerdings mehr als umstritten, weil unnötig und somit vermeidbar. Unnötig ist die Anlage deshalb, weil eigentlich jetzt schon genügend Sportstätten zur Verfügung stehen, die auch offensichtlich heute schon anstelle des Tennenplatzes genutzt werden. Diesen Rückschluß läßt der schlechte Pflegezustand derselben zu. Spätestens aber nach dem Ausbau der Sportanlage in Straberg stehen ausreichend Trainingsmöglichkeiten, dann auch in guter räumlicher Nähe, zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Ertüchtigung des Tennenplatzes dann überhaupt notwendig und wenn ja, ob die Inanspruchnahme eines Teiles der Streuobstwiese nicht das geringere Übel gewesen wäre.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme würden Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz nicht beachtet. So soll z.B. gemäß § 3 des Landschaftsgesetzes jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vermeidbar ist die Sportanlage, da nicht bedarfsorientiert, und somit vermeidbar auch der Eingriff in Natur und Landschaft.

Außerdem fände § 1 des Landesbodenschutzgesetzes keine Berücksichtigung, der besagt, daß mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und vor allem Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. In diesem Zusammenhang stehen die Planungen auch im Widerspruch zu den Umweltschutzzielen der Landesregierung NRW, z.B. eine drastische Verringerung des Flächenverbrauches herbeizuführen.

Neben der Inanspruchnahme und Versiegelung wertvoller Ackerflächen – mich wundert nach meinen beruflichen Erfahrungen, daß hier kein Aufschrei der Landwirtschaft erfolgt – , werden auch Steuergelder in großem Umfang in Anspruch genommen, weil eine öffentliche Unterstützung eingeplant ist.

Von der Stadt Dormagen erwarten Sie, daß sie sich an der Finanzierung der Sportanlage beteiligt, obwohl sie sich im Haushaltssicherungskonzept befindet, mit allen Nachteilen für Bevölkerung und Belegschaft.

Sie, als Aufsichtsbehörde der Stadt Dormagen wachen darüber, daß die Stadt sparsam mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgeht, genehmigen aber einen Haushalt, der eine Mitfinanzierung im sechsstelligen Bereich zuläßt. Wie kann das sein ?

Eine Sportanlage, die nicht am Bedarf orientiert ist, die wertvolle Ackerflächen vernichtet und versiegelt, das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und auch noch mit Steuergeldern in beträchtlichem Umfang unterstützt werden soll, darf nicht Ihre Zustimmung bekommen. Darum möchte ich Sie auch im Namen vieler für den Naturschutz engagierter Menschen sehr herzlich bitten.

Ich bin gespannt auf Ihre Antwort.

Mit besten Grüßen